

I. Zur Bildung des Wahlausschusses erteilt der Stadtwahlleiter vier bis sechs Wähler aus beliebigen Wahlkreisen der Stadtgemeinde, der Kreiswahlleiter vier bis sechs Wähler aus seinem Wahlkreis, und verpflichtet sie durch Handschlag als Beisitzer. Für jettet Beisitzer wird je ein weiterer Wähler in gleicher Art als Stellvertreter berufen und verpflichtet; er hat bei Behinderung oder beim Ausscheiden des Beisitzers für diesen einzutreten.

II. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen aus den an der Wahl teilnehmenden politischen Parteien berufen werden.

III. Der Stadtwahlausschuß und die Kreiswahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter vier Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

IV. Beisitzer oder ihre Stellvertreter können in den Wahlvorschlägen nicht auch Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter sein.

V. Die Beisitzer erhalten keine Vergütung.

VI. Der Wahlleiter hat zu den Verhandlungen des Wahlausschusses einen Schriftführer zuzuziehen, der in gleicher Weise, wie die Beisitzer, verpflichtet ist.

VII. Die Wahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Dem Schriftführer steht kein Stimmrecht zu.

## V. Wahlunterlagen

### L Wählerlisten

III. 1. Für die Wahlen der Stadtverordneten und der Bezirksverordneten sind Wählerlisten aufzustellen.

II. Die Listen haben Vor- und Zunamen der Wähler mit laufender Nummer, ihr Alter und ihre Adresse zu enthalten. Vor der Eintragung jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

III. Die Listen sollen in der Art aufgestellt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch eingetragen werden.

I. 7. I. In die Liste sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 20. Juli 1946 ihren angemeldeten Wohnsitz in Groß-Berlin hatten.

II. In der Ausübung ihres Wahlrechtes behinderte Personen sind gleichwohl in die Wählerliste aufzunehmen, jedoch in der für den Vermerk für erfolgte Stimmabgabe vorgesehenen Spalte mit „Behindert“ oder „B“ zu bezeichnen. Fällt die Ursache der Behinderung fort, so ist der Vermerk „Behindert“ oder „B“ zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

18. I. Die Listen sollen die erforderlichen Spalten zur Aufnahme der Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe enthalten und so eingerichtet sein, daß die Stimmabgabe auch bei Wiederholungs- oder Nachwahlen eingetragen werden kann.

XL Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

19. Die Wählerlisten für jeden Stimmbezirk sind in Heftform zusammenzustellen. Einzelheiten hierüber bestimmt der Magistrat, der auch für den Vordruck des Listenmusters sorgt.

### 2. Wahlscheine

20. I. Wahlscheine sind an Wähler auszugeben, deren Namen nicht auf der Wählerliste erscheinen bzw. darin gestrichen sind; wenn sie nachweislich ohne eigenes Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben; wenn ihrem Einspruch erst nach Abschluß der Wählerliste stattgegeben wurde.

II. Einen Wahlschein erhält außerdem auf Antrag ein Wähler, der in die Wählerliste eingetragen ist, wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum auszusuchen.

III. Der Wahlschein berechtigt zur Abgabe der Stimme in dem beliebigen Stimmbezirk.

IV. Die Tatsachen, welche die Ausstellung eines Wahlscheines begründen, sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen. Bei Antragstellung auf einen Wahlschein oder bei Inempfangnahme eines solchen, muß der Antragsteller oder Empfänger seine Berechtigung hierzu hinreichend nachweisen.

V. Für die Ausstellung des Wahlscheins, nach dem vom Magistrat für die gesamte Stadtgemeinde gleichmäßig zu bestimmenden Muster, ist das Bezirksamt in dem Wohnbezirk des Antragstellers zuständig. Das Bezirksamt hat über alle von ihm ausgestellten Wahlscheine ein Verzeichnis zu führen.

VI. Wahlscheine können nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

VII. Hat ein Wähler einen Wahlschein erhalten, so ist in der Wählerliste in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen. Ist bei der Ausstellung des Wahlscheines die Wählerliste dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die nachträglich einen Wahlschein erhalten haben.

## 3. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten

21. I. Der Magistrat bestimmt die Tage und Zeiten, an denen die Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht auszuliegen sind. Die Auslegung hat spätestens vier Wochen vor dem Wahltag zu beginnen und mindestens acht Tage zu dauern.

II. Vor der Auslegung ist von jedem Bezirksamt ortsüblich bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können.

22. Wer die Wählerlisten für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Bezirksamt oder einem vom Bezirksamt Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er Beweismittel beizubringen, wenn dem Einspruch nicht sofort stattgegeben wird, entscheidet das Bezirksamt darüber.

Die Entscheidung muß spätestens drei Tage vor dem Wahltag gefällt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

23. I. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Er-